

33. Fachtierarzt für Tierhygiene und Tierhaltung

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Gesunderhaltung und Leistungssteigerung aller landwirtschaftlichen Nutztiere durch Schaffung möglichst optimaler Umweltbedingungen.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Instituten für Tierhygiene tierärztlicher oder landwirtschaftlicher Bildungsstätten, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierhygiene oder für Tierhygiene und Tierhaltung

mindestens 2 Jahre

1.2 Einschlägige Tätigkeit bei zugelassenen Tiergesundheitsdiensten, zugelassenen Landesanstalten für Tierzucht oder in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierhygiene

höchstens 1 Jahr

2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Futter:

Hygienische Futterbeurteilung, -gewinnung und -lagerung, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Fütterungstechnologie, Futterumstellung

2. Wasser:

Hygienische und qualitative Wasserbeurteilung, Wasserbedarf, Tränkesysteme, Trinkwassermedikation

3. Klima / Stallklima:

3.1 Makro- und Mesoklima, Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Adaptation und Akklimatisation

3.2 Klimaansprüche verschiedener Nutzungs- und Altersgruppen, Thermoregulation und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Leistung und Wirtschaftlichkeit

3.3 Fremd- und Schadstoffe in der Frischluft und deren Nachweis

3.4 Komponenten des Stallklimas und deren Kombinationswirkung (Abkühlungsgröße), physikalische Größen und Eigenschaften der Luft und deren messtechnische Erfassungsmöglichkeiten

3.5 Stallklimotechnik und Stallklimauntersuchungen

4. Licht, Schall und andere Wellenerscheinungen:

Lichtbedarf, Bedeutung und Messung von Licht; Erfassung und Folgen von Lärmbelastungen; Bedeutung elektromagnetischer Felder und deren Wirkung auf Tiere, Geopathien

5. Entsorgung:

- 5.1 Emissionen (Gase, Stäube, Mikroorganismen), Abluftbehandlung und -verdünnung, Ausbreitungsmodelle
- 5.2 Hygienische Gesichtspunkte der Lagerung, Entsorgung und Verwertung von Fest- und Flüssigmist einschließlich prophylaktischer Infektionsschutzmaßnahmen
- 5.3 Hygienische Bedeutung von Abwasser und Klärschlamm bei Anwendung in der Landwirtschaft
- 6. Stallbau:
Baustoffkunde, Stallbausysteme, Beratung beim Stallbau und Beurteilung von Stallbaufehlern
- 7. Tierhaltung:
7.1 Haltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -techniken
7.2 Beurteilung herkömmlicher, alternativer und ökologischer Haltungssysteme (TGI)
7.3 Tierhaltung und Produktqualität
7.4 Technopathien und Ethopathien
7.5 Tiertransport
7.6 Weide- und Auslauftechniken, Weidehygiene und -ökologie
- 8. Krankheitsprophylaxe:
Reinigung und Desinfektion, Entwesung, bauliche Maßnahmen zur Vorbeuge von Seucheneinschleppungen, Betriebs- und Personalhygiene
- 9. Management:
Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, innovative Aufzuchtverfahren, EDV-gestützte Bestandsführung und -kontrolle, neuere Techniken in der Tierhaltung (z.B. Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung)
- 10. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Institute für Tierhygiene tierärztlicher und landwirtschaftlicher Bildungsstätten
- 2. Zugelassene Tiergesundheitsdienste, Landesanstalten für Tierzucht und tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

- 1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierhygiene" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung "Tierhygiene und Tierhaltung".
- 2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Tierhygiene" bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnung "Tierhygiene" können wahlweise die Bezeichnung "Tierhygiene" oder "Tierhygiene und Tierhaltung" führen.